

**Die Senatorin für Umwelt,
Klimaschutz und Wissenschaft**

**Herstellung eines Deichverteidigungsweges im Bereich Warf-Butendiek
in Bremen-Borgfeld**

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines

- Träger des Vorhabens (TdV):
Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer
- Vorhaben:
Herstellung eines Deichverteidigungsweges im Bereich Warf-Butendiek in Bremen-Borgfeld
- Kurzbeschreibung:

Es ist mit dem Vorhaben vorgesehen, im nördlichen Abschnitt des um Warf-Butendiek verlaufenden Deichringes auf einer Länge von 400 m einen Deichverteidigungsweg herzustellen, um bei künftigem Hochwasser den Deich mit Fahrzeugen anfahren zu können. Um den neuen Deichverteidigungsweg erreichen zu können, ist geplant am nördlichen Rand der landwirtschaftlichen Hofstelle Butendieker Landstr. 25 eine Zuwegung anzulegen, welche direkt auf den Deich zuläuft. Diese 260 m lange Zuwegung zwischen der Butendieker Landstraße und dem Graben wird als provisorischer Weg mit ausgelegten Stahlplatten angelegt. Diese kann zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der komplette Deichverteidigungsweg durchgängig auch auf dem südwestlichen Nachbargrundstück fertiggestellt ist, wieder zurückgebaut werden. An der Stelle, wo die Zufahrt auf den Deichverteidigungsweg trifft, wird eine Wendemöglichkeit für LKW angelegt. Auf diese Weise kann der Deich künftig im Notfall bzw. zur Deichverteidigung von der Butendieker Landstraße aus über die befestigte Hofstelle erreicht werden.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des TdV vom 26.04.2024
- Erläuterungsbericht vom 13.05.2024
- Übersichtsplan vom 26.04.2024

- Lageplan Bestand vom 13.05.2024
- Lageplan Planung vom 13.05.2024
- Grundstücksplan, Schnitte vom 24.04.2024
- Regelprofil vom 13.05.2024
- Anlage 1 – DV-Weg Warf-Butendiek – betroffene Grundstücke
- Anlage 2 – Eingriffsberechnung nach Flächenäquivalenten
- Anlage 3 – Ersatzfläche Waller Straße, Blockland.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

Gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleich. Ein Deichverteidigungsweg ist Bestandteil einer Hochwasserschutzanlage. Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist auf Antrag des TdV bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3 Umweltauswirkungen

Der TdV hat mit der Beantragung des Vorhabens Unterlagen mit einer Beschreibung des Vorhabens sowie einer Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zur Vorprüfung der UVP-Pflicht vorgelegt. Das Vorhaben wird anhand dieser Antragsunterlagen bewertet. Die Vorprüfung ergibt Folgendes:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Der betreffende Deichabschnitt befindet sich nördlich der Wümme. Die Deichlinie des um Warf-Butendiek verlaufenden Deichringes quert die Butendieker Landstraße von Süden kommend unmittelbar hinter der Brücke über den „Großen Graben“. Der Erddeich verläuft von hier aus ca. 250 m in östlicher Richtung und weiter etwa 500 m in nordöstlicher Richtung, überwiegend parallel zum „Großen Graben“, und biegt dann nach Nordwesten ab, wo er nach etwa 100 m ein landwirtschaftliches Gehöft erreicht. Der weitere Verlauf der Deichlinie führt dann über das Gehöft und dessen Zuwegung wiederum zur Butendieker Landstraße und weiter durch das Butendieker Gehölz bis zur Wörpe. In dem beschriebenen Abschnitt östlich der Butendieker Landstraße liegen binnen- wie außendeichs ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, darin befinden sich binnendeichs lediglich zwei landwirtschaftliche Betriebe und eine größere Gärtnerei. Das dichter bebaute Gebiet liegt auf der westlichen Seite der Butendieker Landstraße, dieses wird jedoch durch den hier behandelten Deichabschnitt geschützt und würde bei einem Versagen des Deiches überschwemmt.

Die Baustelleneinrichtungsfläche zum Abstellen der Baufahrzeuge und ggfs. zum Umschlag von Bodenmaterial und Schotter wird im befestigten Hofbereich des Landwirtschaftsbetriebes, Butendieker Landstraße 25, angelegt (Lageplan mit Planung vom 13.05.2024). Die Bauzeit ist in der Zeit von Anfang Juni bis September 2024 vor Beginn der Sturmflutsaison vorgesehen.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen, Baugerätschaften mit Verbrennungsmotoren sowie im Zuge bestimmter Arbeitsschritte werden Luftschadstoffe und Feinstäube ausgehen. Das Aufkommen von Baufahrzeugen ist vergleichsweise gering und auf die Zeiten einer Tagesbaustelle (werktags 6:30 - 19 Uhr) begrenzt. Zudem ist aufgrund der Lage des Vorhabengebietes nördlich der Wümme in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen davon auszugehen, dass Schadstoffemissionen schnell mit gering belasteten Luftmassen vermischt werden. Die Emissionen lassen sich während des Bauvorhabens nicht vollständig vermeiden.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Baugerätschaften entstehen baubedingte Geräuschemissionen. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine Wohngebiete. Die baubedingt auftretenden Lärmauswirkungen sind auf den Tageszeitraum und unmittelbaren Nahbereich beschränkt. Eine besondere Belastung der Anlieger ist daraus nicht abzuleiten, so dass ein gesondertes schalltechnisches Gutachten entbehrlich ist. Die Geräuschemissionen lassen sich während der Baumaßnahme nicht vollständig vermeiden.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die zwischen der Butendieker Landstraße und dem „Großen Graben“ gelegenen Grünlandflächen weisen im Untergrund sandige Böden mit einer etwa 0,4 m starken humosen Oberbodenauflage auf. Unterlagerte Torfschichten wurden in diesem Gebiet nicht gefunden.

Im Verlauf des geplanten Deichverteidigungsweges wird die Oberbodenschicht in einer Stärke von 0,40 m abgeschoben und seitlich zum verbleibenden Grünland hin zwischengelagert. In der Summe ergibt sich eine Menge von ca. 640 m³. Anschließend wird die Trasse des Deichverteidigungsweges mit sandigem Füllboden aufgehöhht und der gemäß DWA-Arbeitsblatt A 904 vorgegebene Aufbau (s. Regelprofil) inklusive Geogitter eingebracht und fachgerecht verdichtet. Im weiteren Verlauf erfolgt die seitliche Anfüllung des Deichverteidigungsweges zum Grünland hin mit Kleiboden (ca. 280 m³) und zum vorhandenen Deich hin mit sandigem Füllboden (ca. 1.050 m³). Auf diese Flächen wird abschließend der vorher abgeschobene und zwischengelagerte Oberboden aufgebracht. Der Einbau vor Ort erfolgt mit Raupenbagger, der Antransport des Bodens per LKW (Sattelzüge bis 40 t Gesamtgewicht). Es wird ausschließlich BM-0-Material eingebaut. Die Verdichtung des Schotters wird mit einer Vibrationswalze durchgeführt.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die außen an den Deich anschließenden Flächen gehören zum Überschwemmungsgebiet der Borgfelder Wümmewiesen, welches regelmäßig insbesondere in den Wintermonaten unter Wasser steht. Der außendeichs verlaufende „Große Graben“ liegt überwiegend unmittelbar am Deichfuß, er unterquert die Butendieker Landstraße, knickt dann rechtwinklig nach Süden ab und mündet nach ca. 500 m in die Wümme. Das eingedeichte Gebiet wird über ein Schöpfwerk, das an der Einmündung des Rolandsgrabens liegt, in die Wörpe am „Mehlandsdeich“ entwässert. Der Rolandsgraben nimmt das Wasser aus den im eingedeichten Gebiet vorhandenen kleineren Entwässerungsgräben, über die auch die o.g. Grünlandflächen entwässert werden, auf.

Oberflächengewässer sind im unmittelbaren Vorhabengebiet nicht vorhanden, die Maßnahme wird auf der Binnenseite des Deiches hergestellt. Die Baumaßnahme greift nicht in den Wasserkörper ein, so dass sich hier keine Veränderung ergibt. Es sind somit keine negativen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf die benachbarten Oberflächengewässer zu erwarten. Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen auf die Oberflächengewässer und Grundwasser aus, die nicht geeignet sind, die Ausprägung der betroffenen Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nachhaltig zu beeinträchtigen bzw. deren ökologisches Potenzial oder deren chemischen Zustand zu verschlechtern. Das Vorhaben stellt somit keine Verschlechterung im Sinne des § 31 Abs. 2 WHG dar. Eine Betroffenheit des Grundwassers hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands im Sinne der WRRL ist ebenfalls auszuschließen.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz wurden in den von der Planung betroffenen Bereichen nicht festgestellt. Die betreffenden Flächen liegen nicht in einem FFH-Gebiet, befinden sich jedoch im Landschaftsschutzgebiet Borgfeld-Timmersloh, Warf Kuhweide.

Die zum landwirtschaftlichen Betrieb des Grundstückes Butendieker Landstraße 25 gehörenden Flächen (VR 317 Nr. 6/1 und VR 318 Nr. 5) wurden im Jahr 2020 als Ansaatgrünland (GA) kartiert, dieses hat sich inzwischen zu Intensivgrünland (GI) entwickelt. Bei der Vegetation des vorhandenen Deiches bis zum „Großen Graben“ handelt es sich um mageres mesophiles Grünland, das aber nicht als FFH-Lebensraumtyp 6510 kartiert wurde und bei dem es sich daher nicht um seit 2022 geschütztes mesophiles Grünland handelt. Bei der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Fläche des Grundstückes VR 317 Nr. 8/2 und VR 318 Nr. 4 handelt es sich ebenfalls um Ansaatgrünland (GA). Die Fällung von Bäumen ist im gesamten Baufeld nicht erforderlich.

Die Eingriffsermittlung nach Flächenäquivalenten (FL) gemäß der Bremer Handlungsanleitung zur Eingriffsregelung ergibt sich gemäß Anlage 2 Eingriffsberechnung nach Flächenäquivalenten ein Defizit von 130 Äquivalenzpunkten.

Als Ersatz für die negative Bilanz von 130 FÄ ist die Pflanzung von Gehölzen als Waldrand feuchter Standorte auf einer an der Waller Straße im Blockland gelegenen Grünlandfläche vorgesehen (Grundstück VR 344 Nr. 2, s. Anlage 3 Ersatzfläche Waller Straße, Blockland). Zurzeit handelt es sich um artenarmes Extensivgrünland, das an einen artenreichen gepflanzten Gehölzbestand angrenzt. Am Rand dieses Baumbestandes sollen standortgerechte Waldrandgehölze (Sträucher) gepflanzt werden, durch die eine Aufwertung von mindestens 1 FÄ/qm erzielt werden kann, so dass bei einer Fläche von 130 qm die negative Bilanz ausgeglichen wird. Die Fläche befindet sich im Eigentum des TdV.

Die Ansaat der zu begrünenden Flächen im Vorhabengebiet erfolgt mit Gräsern (v. a. Wiesenrispe, Rotschwingei horstbildend und ausläufertreibend, Deutsches Weidelgras) unter Beimischung von Regiosaatgut in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Amphibien

Um zu verhindern, dass Amphibien aus dem Bereich des „Großen Grabens“, der einen potentiellen Lebensraum darstellt, sich in das Baufeld bewegen, wird am Grabenrand auf der Seite des Deiches ein Amphibienschutzzaun aufgestellt. Die bodeneben eingegrabenen Eimer werden täglich kontrolliert und ggfs. geleert.

Vögel

Zeitnah vor Baubeginn wird eine Begehung durch einen Ornithologen durchgeführt, um festzustellen, ob Vogelbruten in dem von der Baumaßnahme betroffenen Grünlandgebiet vorhanden sind.

Lärm

Die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge befinden sich auf dem aktuellen Stand der Technik und halten die gültigen vorgeschriebenen Grenzwerte ein. Bei den Bauarbeiten ist von einer Geräuschentwicklung wie von landwirtschaftlichen Fahrzeugen (z. B. Traktoren) auszugehen. Die Anzahl der gleichzeitig in Betrieb befindlichen Maschinen bzw. Fahrzeuge im Baustellenbereich ist begrenzt; in der Regel handelt es sich um einen Raupenbagger, zeitweise einen Radlader, zeitweise eine Vibrationswalze sowie einen Sattelschlepper. Aufgrund des Abstandes zur Wohnbebauung von mindestens 250 m wird die von der Baumaßnahme ausgehende Lärmentwicklung als unproblematisch eingestuft.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, es existiert kein Bebauungsplan. Für das Vorhabengebiet finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) Anwendung. Die Eingriffsfolgen für den Naturhaushalt können innerhalb des Vorhabengebietes sowie mit der in Anlage 2 Anlage 2 Eingriffsberechnung nach Flächenäquivalenten dargestellten Maßnahme kompensiert werden.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, Stadt- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'IC' followed by a flourish, enclosed in a thin black rectangular border.

Lange